

# Fristen, §§ 186 ff BGB (dispositiv)

## Fristbeginn (Anfangstermin)

### Grundsatz: § 187 Abs. 1 BGB

- nur volle Tage;
- Tag des maßgeblichen Ereignisses wird nicht mitgezählt.

### Ausnahme: § 187 Abs. 2 BGB

Tag des maßgeblichen Ereignisses wird mitgezählt:

- wenn der Beginn des Tages maßgebend ist;
- bei der Berechnung des Lebensalters.

## Fristdauer (Zeitraum)

Fristbestimmungen:

- Halbes Jahr = 6 Mo.;
- Viertel Jahr = 3 Mo.;
- Halber Mo. = 15 Tage;
- 4 Wo. = iZw. 28 Tage;
- 8 Tage = vgl. spezialgesetzl. Sonderregeln, ansonsten Auslegung.

## Fristende (Endtermin)

### Bestimmter Endtermin

### Ablauf der Fristdauer

- jeweils bis 24.00 h, § 188 Abs. 1 BGB;
- fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag, § 193 BGB.